

**Satzung
des Fördervereins
der KG Kettelerschule e.V.**

Stand: 15.10.2007

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der KG Kettelerschule“. Er ist der Zusammenschluss von Freunden, Eltern von Schülern und ehemaligen Schülern der KG Kettelerschule sowie anderer natürlicher Personen, die sich der Schule verbunden fühlen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 53121 Bonn (Siemensstr. 248) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung soll er den Zusatz e.V. erhalten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der KG Kettelerschule. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Kettelerschule zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie endet durch Austrittserklärung. Der Austritt gilt auch als erklärt, wenn ein Jahr lang kein Beitrag gezahlt worden ist.
- (2) Mitglied werden können: die Eltern der Schüler, ehemalige Schüler und andere natürliche Personen, die sich der KG Kettelerschule verbunden fühlen.
- (3) Das Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 3 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der jährliche Mindestbeitrag beträgt 12,00 Euro.
- (2) Der Beitrag kann in einer jährlichen Zahlung oder einer halbjährlichen Zahlung geleistet werden.
- (3) Dem Verein können - auch von Dritten - seinen Zwecken dienende Geld- oder Sachspenden zugeführt werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenführer, einem Schriftführer und drei Beisitzern.
- (2) Der jeweilige Schulleiter und der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Der Vorsitzende oder sein Vertreter vertritt mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden; sie kann auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. Eine Frist

braucht nicht eingehalten zu werden. Der vorherigen Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Vorstandsämter innehaben.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung (Jahreshauptversammlung) ein.
- (2) Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens 2 Wochen vorher. Sie wird - soweit möglich - über die Schüler den Mitgliedern zugestellt. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen bis 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Änderung der Satzung;
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) Änderung des Mindestbeitrags.
- (4) In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Gemäß § 58 Ziffer 4 BGB werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom Schriftführer protokolliert und unterzeichnet.

§ 7 Verwaltung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Ausgaben über 500,00 Euro bedürfen eines Vorstandsbeschlusses; im Übrigen entscheidet der Vorsitzende über vorzunehmende Ausgaben allein.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auf die für den Verein geleisteten Auslagen besteht ein Ersatzanspruch. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Jahresabschluss und Bericht der Kassenprüfer müssen bis zur Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 9 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, bevorzugt für die KG Kettelerschule, zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 15.10.2007 in Kraft.